

Tagung des AGW Arbeitskreises Betriebswirtschaft

26.10.2017 und 27.10.2017 in Dortmund

**Bericht aus Berlin:
Aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Bilanzrecht**

WP/StB Ingeborg Esser

Hauptgeschäftsführerin

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Agenda

- 1. Bundestagswahl – Koalitionsgespräche – Was erwartet bzw. fordert die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft?**
- 2. Tax Compliance bei Wohnungsunternehmen**
- 3. Aktuelles aus dem IDW – Zuschüsse**
- 4. Koordinierungsausschuss Digitalisierung**

1 Bundestagswahl – Koalitionsgespräche – Was erwartet bzw. fordert die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft?

Fahrplan Sondierungsgespräche Jamaika-Koalition

24.10.2017: Finanzen, Haushalt, Steuern

Europa

26.10.2017: Klima, Energie Umwelt

Flucht, Asyl, Migration, Integration

Bildung, Forschung, Innovation, Digitales, Medien

ab 01.11.2017: Arbeit, Rente, Gesundheit, Pflege, Soziales

Familie, Frauen, Senioren, Jugend usw.

WohWi-Positionen für Koalitionsverhandlungen



Link zu den Booklets ...

<http://wahl2017.wohnungswirtschaft.de/>

14 Punkte für eine neue Wohnungspolitik





Wir brauchen eine starke und selbstbewusste Wohnungspolitik mit verändertem Kurs

- Bundesbauministerium mit Gewicht
- Vorfahrt für Wohnungsbau
- Baukosten senken
- Gutes Bauklima schaffen
- Ausgewogenes Mietrecht wahren
- Soziale Verantwortung statt neuer Wohnungsgemeinnützigkeit
- Steuerliche Regelungen an Realität anpassen
- Förderung ermöglicht bezahlbares Wohnen
- Ländliche Räume stärken
- Integration – langfristige Aufgabe
- Bezahlbarer Klimaschutz
- Mieter an der Energiewende beteiligen
- Rückbau – ein bundesweites Thema
- Zuhause im Alter ermöglichen

*Ein politisches Dach
für bezahlbares Wohnen
und Bauen*



Was sagten die Wahlprogramme zum Thema (Miet-)Wohnungsbau?

	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus durch Einführung einer zeitlich begrenzten degressiven AfA• Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung• Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus• Baukindergeld: 1.200 EUR jährlich pro Kind für 10 Jahre für Kaufverträge/Baugenehmigungen ab dem 01.07.2017 für Neu- und Bestandsbauten
	<ul style="list-style-type: none">• Anhebung des linearen AfA-Satzes im Wohnungsneubau von 2% und 3%
	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung von bezahlbaren Wohnungen
	<ul style="list-style-type: none">• Bau von bezahlbaren Wohnungen; Offensive für den sozialen Wohnungsbau; Investitionsanreize zur Ankurbelung der Neubautätigkeit• Sozial gestaffeltes Familienbaugeld für Familien mit niedrigeren und mittleren Einkommen für den Erwerb von Wohneigentum [sowie Senkung von "Nebenkosten" des Wohneigentumserwerbs]

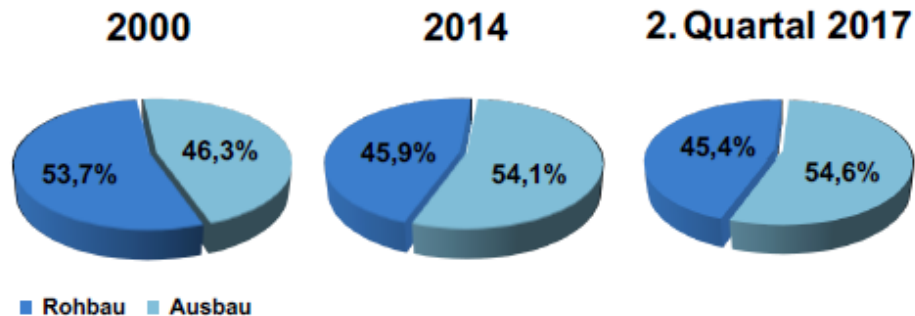
Steuerliche Abschreibungen verbessern ...

- **Sonderabschreibung** für den Mietwohnungsneubau war 2016 gescheitert.
 - Damit auch: Einführung einer alternativen – aber gleichwertigen – **Investitionszulage** in Höhe von 10% der BMG (AHK) für potenzielle Investoren, die steuerliche Sonderabschreibung nicht nutzen könnten.
- **Generelle Anhebung des steuerlichen Normalabschreibungssatzes von 2% auf 3%** (§ 7 Abs. 4 EStG); in Gebieten mit besonders angespannten Wohnungsmärkten sogar auf 4%.
 - Durchschnittliche (technische) Nutzungsdauer eines neuen Wohngebäudes liegt heute bei ca. 36 Jahren.
- **"Wiedereinführung" des früheren § 7k EStG** (Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung)
 - Zeitlich befristete und räumlich begrenzte Sonderabschreibung verbunden mit einer Mietpreis- und Belegungsbindung.




Verteilung der Bauwerkskosten

Leistungsbereiche	2000	2014	2. Quartal 2017
	%-Anteil KG 300-400	%-Anteil KG 300-400	%-Anteil KG 300-400
	Median	Median	Median
017 Balkone	3,5	4,1	4,1
018 Innenputz	2,7	2,3	2,3
019 Estricharbeiten	1,9	2,4	2,5
020 Bodenbelagsarbeiten	2,6	2,7	2,7
021 Küchen	2,8	3,4	3,4
022 Betonwerkstein	1,3	1,2	1,2
023/024 Schließanlage/Baureinigung	0,5	0,5	0,5
Ausbau	46,3	54,1 ↗	54,6 ↗

Darstellung der Entwicklung der Verteilung bei den **Bauwerkskosten** anhand der Betrachtungszeitpunkte **2000, 2014, 2. Quartal 2017**

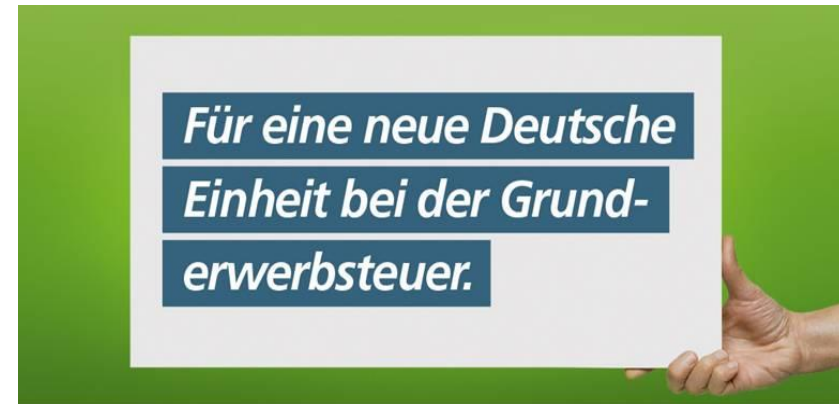


Was sagten die Wahlprogramme zur Grunderwerbsteuer?

	<ul style="list-style-type: none">• Freibeträge für Erwachsene und Kinder für den erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum• Abwehr von unerwünschten Gestaltungen (insbesondere Share Deals)• Absenkung der GrESt-Sätze durch die Länder (CSU)
	<ul style="list-style-type: none">• Freibetrag von bis zu 500.000 EUR für Erwerb von Wohneigentum durch natürliche Personen
	<ul style="list-style-type: none">• Abschaffung der steuerlichen Privilegierung von Share Deals in ihrer bisherigen Form <p>[Unbeschränkte Besteuerung von Immobilienspekulationen (Wohnraum) durch Finanzinvestoren]</p>

Problemkreis Grunderwerbsteuer – Hemmnis für den Wohnungsneubau – Grunderwerbsteuer senken ...

- Höhe der Grunderwerbsteuer verteuert den Baulanderwerb und damit die Kosten für den dringend benötigten und bezahlbaren Wohnungsneubau!
- **Problem:** Länder haben grundgesetzlich garantiertes Recht zur Bestimmung des Grunderwerbsteuersatzes.
- Länder machen davon regen Gebrauch!
 - **Negativbeispiele:**
 - 6,5% in BB, NRW, SL, SH, TH
 - 6,0% in BE, HE



- **GdW-Forderungen:**
 - Steuererhöhungswettbewerb der Länder muss aufhören!
 - Steuersätze müssen auf investitionsfreundliches Maß zurückgeführt werden!
 - Zumindest für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum und Sozialmietwohnungen Begrenzung auf früheren Steuersatz von 3,5%.

Weiterer Problemkreis im Bereich der Grunderwerbsteuer – Anpassung von Unternehmensstrukturen

- Grunderwerbsteuer erweist sich aufgrund der Höhe in zunehmendem Maß auch als Hindernis für z. B. aufgrund der demographischen Entwicklung zwingend notwendig werdenden – und betriebswirtschaftlich sinnvollen – Anpassung der Unternehmensstrukturen von Wohnungs- und Immobilienunternehmen
- **GdW-Forderungen:**
 - Umstrukturierungsmaßnahmen **außerhalb** von Konzernstrukturen müssen von der Grunderwerbsteuer freigestellt werden.
 - Die Steuerbefreiungsvorschrift für Umstrukturierungsmaßnahmen **innerhalb** von Konzernen (§ 6a GrEStG) muss entsprechend ursprünglicher Zielsetzung so ausgestaltet werden, dass sie in der Praxis der Wohnungs- und Immobilienunternehmen auch tatsächlich Wirkung entfalten kann.

Gründerwerbsteuer – Aktuelle Diskussion über Änderung der Besteuerung von Share Deals – FMK am 01.12.2016

Arbeitsgruppe hat zwei Modelle für die weitere Diskussion vorgelegt:

1. Herabsetzung der bisherigen 95%-Grenze auf 75% und Verlängerung der Frist bei Personengesellschaften von fünf auf zehn Jahre.
2. Dreistufiges Modell mit den Grenzen 50%, 75% und 95% bei jeweiliger Anrechnung der auf der Vorstufe entstandenen Gründerwerbsteuer.

Beschluss der FMK am 01.12.2016:

Diese Vorschläge – aber auch Lösungen der Problematik außerhalb der Gründerwerbsteuer (Stichwort: Finanztransaktionssteuer) – sollen geprüft werden.

Oktober 2017: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe war angekündigt.

Aber:

- **Reformvorschläge werden zunächst verfassungsrechtlicher Prüfung unterzogen.**
- **Abschlussbericht nunmehr im Frühjahr 2018 erwartet.**

WohWi-Belange bei der Grundsteuerreform berücksichtigen ...

- Die Grundsteuerbemessungsgrundlage bedarf einer Reform!
- Die Ausgestaltung der neuen Bemessungsgrundlage muss die Belange der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und der Mieter berücksichtigen:
 - im Hinblick auf die Höhe der Mietbelastung insgesamt sowie
 - auf die wohnungswirtschaftlichen Anforderungen, die sich aus der Weiterbelastung der Grundsteuer als Betriebskosten an die Mieter ergeben.

BID-Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Reform der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ...



Ergebnis:

- **Kostenwertverfahren ist nicht verfassungsgemäß!**
- Nur ein am Ertragswert orientiertes Bewertungsverfahren liefert sachgerechten Maßstab für Leistungsfähigkeit eines Grundstücks
 - Dafür notwendig: Neubewertung von 35 Mio. Grundstücken
 - **Problem:** Zeitfaktor Neubewertung vs. Entscheidung BVerfG [noch 2017?]
- **Daher:** Übergangslösung, die schnell und einfach zu implementieren wäre!
 - **Vorschlag:** Rückgriff auf wertneutralen Ansatz denkbar (wie z.B. Südländermodell)

➔ <http://www.bid.info/positionspapiere/>

Investitionszulage für energetische Gebäudesanierung ...

- **Politisches Ziel:** Erhöhung der derzeitigen energetischen Sanierungsrate!
- **Aber:** Dafür müssen **alle** Gebäudenutzer ins Boot geholt werden – Vermieter und Selbstnutzer sowohl von Wohngebäuden als auch Wirtschaftsimmobilien und sonstigen Nichtwohngebäuden.
- Um die Energieeffizienz und die Treibhausgasminderung voranzubringen, fehlt dringend eine niedrighschwellige Unterstützung von Maßnahmen.
- **Lösung:** Einführung einer Investitionszulage für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden.

Mieterstromgesetz – ein guter Anfang ... aber

Mieterstromgesetz ist am 25.07.2017 in Kraft getreten ...

Förderung:

- bis zu 3,7 ct/kWh für Strom aus Solaranlagen auf Wohngebäuden mit bis zu 100 kWp Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang.

EEG-Umlagepflicht:

- bleibt für Mieterstrom in voller Höhe erhalten.

Mieterstromvertrag:

- darf Mieter höchstens ein Jahr binden,
- stillschweigende Verlängerung um ein Jahr,
- keine Kopplung mit Mietvertrag,
- 90% des Grundversorgertarifs.



Noch keine Lösung der steuerlichen Problematik ...

... leider ohne die wünschenswerten Änderungen im GewStG und KStG zur Lösung der steuerlichen Problematik bei Wohnungsunternehmen aufzugreifen!

- Keine Aufnahme der gewünschten Änderungen im GewStG und KStG bei den parlamentarischen Beratungen zum Mieterstromgesetz ...
- ... und das trotz Unterstützung des Anliegens aus dem BMUB und BMWi.
- Lösung der steuerlichen Problematik – im Rahmen des Mieterstromgesetzes – letztendlich am Votum des Bundesfinanzministers gescheitert!

Wie geht es weiter?

- GdW und Regionalverbände verfolgen Lösung der steuerlichen Problematik weiter! → **TOP für Koalitionsverhandlungen und danach ...**

2 Tax Compliance bei Wohnungsunternehmen

Begriffsbestimmung: Compliance

- **Compliance**
 - Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien).
- **Compliance Management System (CMS)**
 - Von den gesetzlichen Vertretern festgelegte Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. Dritten abzielen.

GdW Arbeitshilfe 78 "Compliance in der Wohnungswirtschaft" – Neuauflage der GdW AH 62



Compliance in der Wohnungswirtschaft

Inhalt:

- Begriffsbestimmung Compliance
- Verantwortlichkeiten der Unternehmensorgane
- Typische Risikofelder in der Wohnungswirtschaft
- Umsetzungsmaßnahmen im Unternehmen

➔ **Für Bestellungen: E-Mail an bestellung@gdw.de**

Begriffsbestimmung: Tax Compliance

- **Tax Compliance**
 - Einhaltung von Regeln im **steuerlichen** Bereich (Steuergesetze und Rechtsprechung der Finanzgerichte).
- **Tax Compliance Management System (Tax CMS)**
 - Teilbereich eines CMS, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung **steuerlicher** Pflichten ist.

Warum Tax-Compliance gerade jetzt?!

- **Finanzverwaltung: BMF-Schreiben vom 23.05.2016**
 - **Anwendungserlass zu § 153 AO**
 - Abgrenzung einer Berichtigung von Steuererklärungen (§ 153 AO) von einer strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO)

→ Hinweis auf Wirkung eines "Steuer"-IKS

"Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls."

Abgrenzung Berichtigungserklärung von Selbstanzeige



Abb.: Abgrenzung Berichtigungserklärung von Selbstanzeige

GdW Arbeitshilfe 79

"Tax Compliance – Ein Teilbereich des Compliance Management Systems von Wohnungsunternehmen"



Inhalt unter anderem:

- Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems – Grundelemente eines Tax-CMS
- Aufzählung steuerlicher Risiken je Steuerart (KSt, GewSt, USt ...)
- Aufzählung risikoanfälliger Geschäftsvorfälle
- Umsetzung von Maßnahme zur Tax Compliance im Wohnungsunternehmen
- Muster einer Tax Compliance-Richtlinie einer Genossenschaft [Status steuerbefreite/partiell steuerpflichtige Vermietungsgenossenschaft]

Bezug beim GdW: bestellung@gdw.de

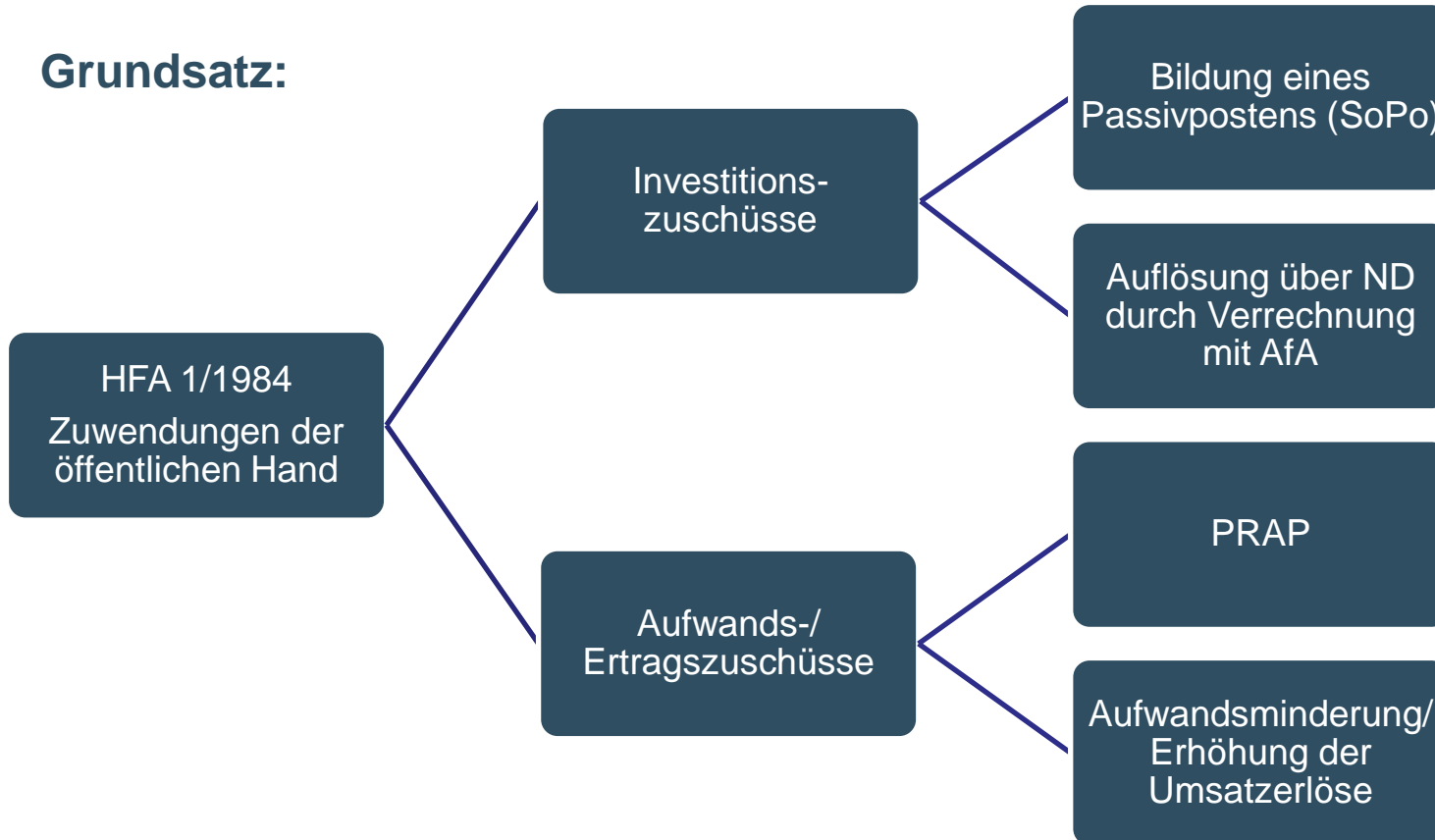
3

Aktuelles aus dem IDW – Zuschüsse

Behandlung von Zuschüssen

Ergebnisse der Behandlung im IFA des IDW (Ergebnisbericht 89. Sitzung vom 02.05.2016)

Grundsatz:



Behandlung von Zuschüssen

Soziale Wohnraumförderung

- Grundsätzlich Anwendungsbereich des HFA 1/1984
- Frage der Abgrenzung der Zuschussskomponenten stellt sich nur für die Fälle, in denen ein Zuschuss für den gesamten Förderzeitraum gewährt wird.
- Gemischte Zuschüsse = Zuschüsse, die sowohl Elemente des Investitionszuschusses als auch des Ertragszuschusses in sich tragen
 - Im Einzelfall entscheiden, welcher Charakter überwiegt
 - **Investitionszuschuss:**
SOPO und Auflösung über AfA-Minderung
 - **Ertragszuschuss:**
PRAP und Auflösung über Umsatzerlöse

Behandlung von Zuschüssen

Zuwendungen im Rahmen des KfW-Förderprogramms "Energieeffizient Bauen und Sanieren"

IFA des IDW (2016) zum Teil neue Auslegung der bilanziellen Behandlung:

- Bisher: Bilanzierung analog der IDW Stellungnahme HFA 1/1984
- Neu: Bilanzierung entsprechend der IDW Stellungnahme HFA 1/1984
- Tilgungszuschuss zur Deckung von Instandhaltungsaufwand: sofortige ertragswirksame Vereinnahmung
- Tilgungszuschuss bei aktivierungspflichtigen energetischen Modernisierungen oder Neubauten: Investitionszuschuss zur Deckung der erhöhten Herstellungskosten (zeitliche Abgrenzung durch Bildung eines Passivpostens oder durch Absetzung von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten)

Behandlung von Zuschüssen in der WPg 20.2017

IDW
IDW VERLAG GMBH

20.2017
Jahrgang 70 / 16.10.17
ISSN 0340-9801 / www.wpg.de

Fachlicher Beirat
WP StB RA Dr. Hans-Peter Aicher
WP StB Prof. Dr. Frank Beine
RA Dr. Andreas C. Hoffmann, LL.M.
WP StB Kai Petersen
WP StB Dr. Stefan Schmidt
WP StB Prof. Dr. Peter Wolpert

ASSURANCE
Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann und Dr. Daniel P. Siegel > 1170

WPG
KOMPETENZ SCHAFFT VERTRAUEN

REGULIERUNG
Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Lichte der Pflichten des Abschlussstellers
Marc Sarburg und Michael Mengwässer > 1179

RECHNUNGSLEGUNG
Welche bilanziellen Implikationen hat die Brexit-Entscheidung für deutsche Konzerne?
Dr. Martin Thomsen > 1191

WIE ENTSCHEIDUNGSNÜTZLICH IST DIE DARSTELLUNG DES CASHFLOWS AUS OPERATIVER TÄTIGKEIT?
Prof. Dr. Lasse Tausch-Nebel und Prof. Dr. Stefan Müller > 1199

FINANZMARKT & REGULATION
Regulierung des Finanzsektors – Entwicklungen im zweiten Quartal 2017
Dr. Max Weller, Dr. Thomas Grauer und Sabine Schmid > 1207

ZUSCHÜSSE UND ZUSCHUSSKOMPONENTEN BEI FÖRDERPROGRAMMEN FÜR DEN WOHNUNGSBAU
Ingeborg Esser > 1214

ANFINDUNG ZUM BÖRSENKURS: HOCHRECHNUNGSMETHODIK
Dr. Matthias Papp und Dr. Frederik Rurhardt > 1222

Zuschuss
Wohnungsbau
Öffentliche Hand
Investitionszuschuss
Ertragszuschuss

Branchen

ANALYSE

Zuschüsse und Zuschusskomponenten bei Förderprogrammen für den Wohnungsbau

Von WP StB Ingeborg Esser

Die Herstellung öffentlich geförderter Wohnraums gewinnt vor allem in Ballungsräumen zunehmende Bedeutung. Anders als in der Vergangenheit erfolgt die Förderung wegen des Niedrigzinsumfelds nicht mehr nur durch Darlehen, sondern zusätzlich durch Zuschüsse. Die Einordnung der Zuschüsse als Investitions- oder Ertragszuschüsse ist häufig nicht eindeutig möglich. Insofern stellen sich Bilanzierungsfragen.

1 Aktueller Bezug
Die derzeit angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt in Deutschland – vor allem in den sogenannten Hot Spots – und die seit vielen Jahren deutlich zu geringe Bautätigkeit haben dazu geführt, dass die öffentliche Hand die Mittel für die soziale Wohnraumförderung deutlich angehoben hat. Hier liegt die Zuständigkeit bei den Ländern, die die Bedingungen für die öffentliche Wohnungsbauförderung im Rahmen ihrer Landesförderprogramme festlegen. Der Bund leistet in diesem Bereich auf der Grundlage der Vereinbarungen der Föderalismusreform II allerdings noch Kompensationsmittel bis einschließlich zum Jahr 2019, die ursprünglich i.H. von rund 500 Mio. Euro jährlich zugesagt waren, sich aber im Jahr 2017 bereits auf 1,5 Mrd. Euro belaufen.

Daneben bestehen weitere Förderprogramme im Wohnungsbau, die vor allem mit dem Erreichen der Klimaziele zusammenhängen. Exemplarisch zu nennen sind an dieser Stelle die KW-Programme unter dem Titel „Energieeffizient Bauen und Sanieren“.

Alle diese Programme sind in der Regel Darlehensprogramme, die durch eine zeitlich befristete Zinsverbilligung oder durch den Verzicht auf eine Verzinsung Nachteile wirtschaftlich ausgleichen sollen, die mit bestimmten Auflagen verbunden sind: sei es, dass es Mietpreis- und Belegungsbindungen sind (wie im öffentlich geförderten Wohnungsbau), sei es, dass es bestimmte energetische Standards oder Auflagen sind (wie bei den KW-Energieeffizienzprogrammen).

Wegen der nunmehr bereits seit vielen Jahren andauernden Niedrigzinsphase, die auch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zu Ende gehen wird, reichen inzwischen die Zinsverbilligungen bzw. der Zinsverzicht zum Nachteilsausgleich nicht mehr aus, so dass die Förderprogramme um Zuschusskomponenten ergänzt werden. Da die Förderprogramme aber grundsätzlich auf Darlehensbasis ausgelegt sind – auch um die jährliche Belastung der öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten – werden Zuschüsse häufig in Form von Tilgungszuschüssen bzw. -nachlässen gewährt: Wenn der Fördernehmer die Förderbedingungen erfüllt, wird ein Teil der Darlehensverbindlichkeit also erlassen.

1214 | 20.2017 | WPg

Bilanz- und Steuerwissen – DW Sonderheft 7

Inhalte:

- Neues Vergaberecht
- Neudefinition handelsrechtlicher Umsatzerlöse nach BilRUG
- Zukunftsfähigkeit von Wohnungsunternehmen
- Terrorismusprävention als Compliance-Pflicht (auch) in der WoWi?
- Änderungen im Anhang durch BilRUG
- Tax Compliance
- Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Wohnungsunternehmen
- Aktuelles zur Grundsteuerreform
- Bilanzierung gemeinsamer Neubaumaßnahmen von Wohnungsunternehmen
- Neue Informationspflicht bei alternativer Streitbeilegung
- Bilanzielle Behandlung von ERP-Software im Rahmen der Umstellung – Aktivierung oder Aufwand
- Nachhaltigkeitsbericht – Produktangebot für WoWi



4 Koordinierungsausschuss Digitalisierung



Ausgangslage und Konsequenz

Ausgangslage

- Wohnungsunternehmen wünschen mehr Transparenz, wie und welche "digitalen" Themen im GdW behandelt werden.
- Themen mit digitalem Bezug werden derzeit in diversen GdW-Fachausschüssen teilweise parallel beraten – ohne eine thematische Koordinierung und ohne einen geregelten Austausch.
- Parallele Doppel- oder Mehrfachberatungen verhindern eine effektivere Behandlung des Querschnittsthemas Digitalisierung.

Konsequenz

- Eine thematische Koordinierung kann sachlich nicht notwendige Mehrfachberatungen vermeiden und gleichzeitig die unterschiedlichen Kompetenzen der Ausschüsse besser nutzen.
- Vorlage Koordinierungsausschuss im GdW-Vorstand am 13.03.2017.

(Haupt)Beteiligte GdW-Fachausschüsse



- Wohnungswirtschaft 4.0
- Planung, Technik, Energie
- Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
- Stadtentwicklung
- Rechtsfragen und Verträge
- Berufliche Bildung und Personalentwicklung

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Aufgaben

- Legt Kriterien fest und gibt Empfehlungen, welche digitalen Themen bzw. Aspekte vorrangig in den einzelnen Fachausschüssen behandelt werden sollten.*
- Legt die Basis für einen Beschlussvorschlag an den GdW-Vorstand.

Laufende Abstimmung

- Ermöglicht über die jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse und den GdW den Austausch über behandelte Themen.
- Kann eigene Themen vorschlagen und den jeweiligen Fachausschüssen eine Beratung empfehlen.
- Übernimmt in "Streitfällen" eine Moderatorenrolle.

* Ein Vorschlag des GdW wird dazu vorgelegt.